



Referentenprofil Fred Holstein



- Spartenleitung SITEC Bremen
- Dipl. Ing Maschinenbau; Techn. Betriebswirt; Interner Auditor

Erfahrungen in der Beratung und Unterstützung von Unternehmen bei der Implementierung und Umsetzung von Managementsystemen

Entwicklungen von Strategien und Verfahren zur Reduzierung von Unfällen und Gefährdungen

Seit Oktober 2020 im Unternehmen



**Brandlast in
Rettungswegen –
der Kinderwagen
im Hausflur**

Definition des Begriffes „Brandlast“

Als Brandlast wird die Summe der Energie bezeichnet, die beim Verbrennen eines bestimmten Materials freigesetzt wird

Die Brandlast ist ein wichtiges Kriterium zur Festlegung von Maßnahmen des baulichen Brandschutzes

Je größer die Brandlast in einzelnen Räumen oder im Gebäude umso höher sind die Anforderungen an den Brandschutz

Die Gesamtbrandlast in einem Gebäude setzt sich aus der betrieblichen (mobilen) und der baulichen (konstruktiven) Brandlast zusammen

Rechtssprechung



Ordnungsverfügung zur Freihaltung der Rettungswege

In manchen Gebäuden ist es üblich geworden, im Treppenhaus und auf den Fluren vor den Wohnungseingangstüren Einrichtungsgegenstände, z. B. Teppiche, Garderobenständer, Schirmständer und Kommoden zu hinterlassen. Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 15.4.2009 – 10 B 304/09 kann dann durch eine Ordnungsverfügung bestimmt werden, dass diese Gegenstände aus dem Treppenhaus und den Fluren zu entfernen sind.

Dies gilt auch für Schirm- oder Garderobenständer aus Metall, die nicht feuergefährlich sind und die Ausbreitung eines Brandes nicht fördern. Auch Gegenstände, die nicht brennen, sind im Bereich von Rettungswegen gefährlich. Der Rettungsweg wird enger, was bei einer Verqualmung unter Umständen nicht zu erkennen ist. Es kann auch nicht damit argumentiert werden, der Gegenstand lasse noch einen Rettungsweg in einer Breite von 90 cm frei.

„Erfahrungsbericht“

Menekse J. (18) und ihr Bruder Jener M. (22) aus der 5. Etage rochen den Rauch in ihrer Wohnung. Doch anstatt die Haustür geschlossen zu lassen, rannten sie ins Treppenhaus. „Der Flur war total verqualmt, ich konnte nichts mehr sehen“, sagt Menekse J. Sie hielten sich einen Pullover vor den Mund. „In der zweiten Etage konnten wir nicht mehr atmen“, sagt die 18-Jährige. Sie schafften es ins Freie, wo ihnen Sanitäter helfen konnten. „Es war Rettung in letzter Minute“, sagt Jener M.



Anforderungen an notwendige Flure (§ 36 Musterbauordnung)

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lange möglich ist.

(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen

1. Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,

2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben

Bauordnungsrechtliche Anforderungen und Leitungsanlagen - RL

„Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen“ *BauO*

„Leitungen dürfen nur offen verlegt werden, wenn sie ausschließlich der Versorgung der Rettungswege dienen“ *LAR*

→ **Brandlasten im Rettungsweg unzulässig!**

Anforderungen



KEINE brennbaren
Gegenstände in
Flucht- und
Rettungswegen
abstellen,
zwischenlagern
oder dauerhaft
aufstellen.
Müll unverzüglich
entsorgen.

Ableitungen

Brennbare Gegenstände in Treppenhäusern/Fluren sind oft ein Thema, das einen bei Büro- und Geschäftshäusern immer wieder beschäftigt. Oftmals sind es verständliche Gründe, Warum Gegenstände im Treppenhaus abgestellt werden:

Großzügige Treppenhäuser und Flure bieten Platz für Aktenschränke, Drucker, Pflanzen, Sitzgarnituren, Rollwagen, Kartonagen

Dennoch muss es im Interesse eines jeden Nutzers der Räumlichkeiten liegen, die Flucht – und Rettungswege frei zu halten. Im Brandfall entwickelt sich sofort giftiges Rauchgas



Arbeitsstättenverordnung

§ 4 Arbeitsstättenverordnung

Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(4) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können

Arbeitsstättenrichtlinien ASR A2.3

Nr. 4 (2) Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können



...und die Umsetzung???



Erleichterung „Brandlast im Rettungsweg

Die grundsätzliche Anforderung schließt nicht aus, dass in einzelnen Fällen die **geplante Brandlast** (z. B. Möbel, Monitore) und/ oder das **System der Rettungswege** selber so beschaffen sein kann, dass Brandlasten nach **Analyse und Bewertung der Risiken** als Erleichterung zugelassen werden können.

Die Prüfung muss im Rahmen eines Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahrens erfolgen und Erleichterungen auf Grundlage von § 54 (1) BauO NRW müssen beantragt werden.
(Erleichterung von § 37 (9) bzw. § 38 (6) BauO NRW)

→ **Einzelfallbetrachtung!**

Risiken von Brandlasten

Geringes Risiko

wandmontierte Schriftensteller bzw. -ablagen

Pflanzkübel in Wandnischen oder fest in den Grundrissplan integriert

Einbauschränke aus schwer entflammbarem Material

wandmontierte Besucherbänke aus nicht brennbarem Material

fest montierte Wandbilder

Hohes Risiko

frei stehende Aufsteller, Displays usw., größere Mengen von brennbarem Material wie Papier

Blumenkübel, Weihnachtsbäume u. Ä., die den Verlauf des (Flucht-)Weges beeinflussen

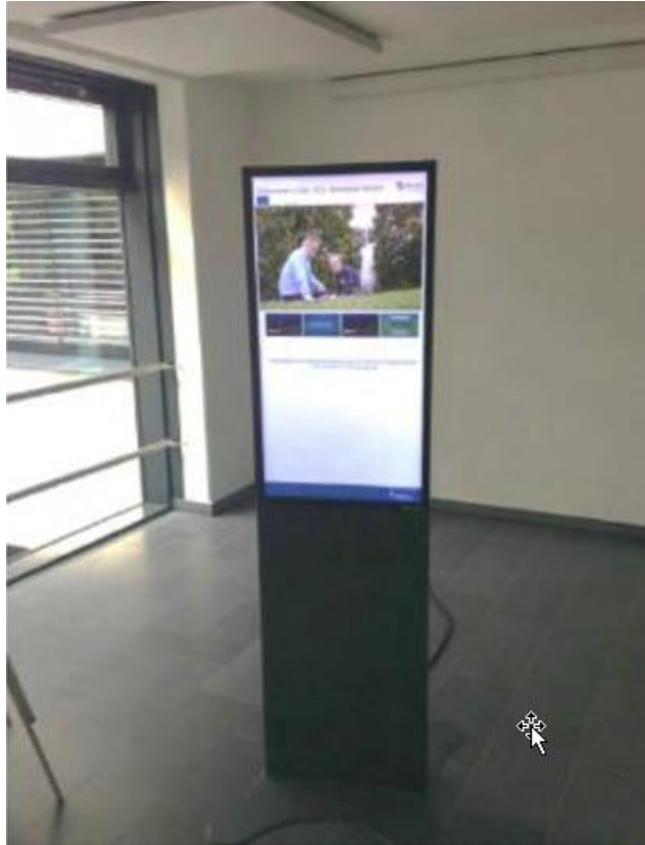
verschiedenartiges, unregelmäßig verteiltes Mobiliar oder Lagergut, besonders wenn es nicht schwerentflammbar ist oder leicht umgerissen werden kann (Kopierpapier, Postkisten, Abfallbehälter, Garderobensteller, Tische, ...)

einzelne Stühle, Polstermöbel

frei stehende Plakatwände, Dekorationen aus leicht entflammbarem Material (Papier, Pappe, Textilien, ...)

Elektrogeräte: z. B. Kopierer, Videopräsentationsgeräte, Getränkeautomaten usw.

Beispiele



Beispiele





Brandschutzhaube
Copy-Cap D

...und was gilt nun für dem Kinderwagen im Treppenhaus???

Ein Kinderwagen darf im Treppenhaus wegen Brandschutz **nicht grundsätzlich verboten** werden.

Der Platz im Flur muss ausreichend groß sein (Fluchtweg/Rettungsweg wird freigehalten) und der Kinderwagen stellt keine Behinderung dar

Aber: andere Stellplätze sind zu prüfen; der Transport in andere Etagen muss unzumutbar sein

Landeseigene Bauvorschriften für Treppenhäuser sind zu beachten



A close-up photograph of a hand placing a white puzzle piece into a larger puzzle. The puzzle is composed of many white pieces, and the hand is carefully fitting one piece into a gap. The background is a solid green color with a white circular shape on the left side.

**• Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**